



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
113. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 6. April 2017 in Unna

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

TOP 2: Wettbewerbsaufruf
„Kommunaler Klimaschutz.NRW“
BE: Julian Rosin, MKULNV NRW

Aktenzeichen: G 10.2-003/002 Ei/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Eink
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

20. März 2017

2.1 **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss begrüßt das „Förderprogramm „Kommunaler Klimaschutz.NRW“, mit dem das Land NRW die Kommunen bei der Maßnahmenumsetzung ihrer Klimaschutzkonzepte finanziell unterstützt.

Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, die Förderbedingungen flexibel anzuwenden und für Kommunen im Nothaushalt Möglichkeiten zu schaffen, ihren Eigenanteil vollständig durch Drittmittel zu kompensieren.

2.2 **Begründung:**

Rahmenbedingungen

Beim Schutz des Klimas und bei der Anpassung an den Klimawandel kommt den Gemeinden, Städten und Kreisen mit ihren vielfältigen Aufgaben eine wichtige Rolle zu. Um die Kommunen bei ihren Aktivitäten zu unterstützen, hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) im November 2016 den Wettbewerbsaufruf zum Förderprogramm „Kommunaler Klimaschutz.NRW“ gestartet. Mit dem Projekt, das ein Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro hat (60 Mio. Euro EFRE-Mittel, 40 Mio. Euro Landesmittel), werden Maßnahmenpakete gefördert, die den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in einer Kommune verringern. In Verbindung mit treibhausgasmindernden Maßnahmen sind auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel förderfähig.

Städte, Gemeinden und Kreise können für Maßnahmen, die sich aus einem Klimakonzept oder der Teilnahme am European Energy Award ableiten lassen, eine Förderung beantragen. Die Vorhaben sollen sich nicht auf isolierte Einzelmaßnahmen beschränken, sondern einen umfassenden Ansatz verfolgen.

In Zusammenarbeit mit den nordrhein-westfälischen Kommunen können zur Umsetzung der Maßnahmen auch folgende Einrichtungen teilnehmen: Kommunale Eigenbetriebe, Beratungseinrichtungen, Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände, Kammern, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und Unternehmen.

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung können einen oder mehrere der relevanten Klima-Bereiche einer Kommune umfassen, wie zum Beispiel:

- Klimagerechte Quartiers-, Stadt- und Raumentwicklung
- Gebäude und Anlagen (inklusive Straßenbeleuchtung)
- Versorgung und Entsorgung
- Mobilität
- Personal und Organisation
- Kommunikation, Kooperation und Partizipation
- Klimaneutrale Kommunalverwaltung

Ergänzend werden in einem besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ Modellkommunen gesucht, die konkrete Mobilitätslösungen umsetzen. Für diesen Sonderförderbereich werden aus dem Gesamtvolumen von 100 Mio. Euro bis zu 40 Mio. Euro für modellhafte Umsetzungsstrategien in bis zu drei Modellkommunen zur Verfügung gestellt.

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die kommunalen Klimakonzepten oder vergleichbaren Ansätzen entstammen oder sich daraus ableiten lassen. Zum anderen sind auch bestimmte nicht-investive Maßnahmen förderfähig. Isolierte Einzelmaßnahmen werden nicht gefördert. Die im Teilnahmewettbewerb eingereichten Maßnahmen müssen über gesetzlich vorgegebene Anforderungen hinausgehen. Die Projektlaufzeit beträgt i.d.R. 36 Monate. Stammpersonal von Kommunen ist förderfähig, soweit das Projekt ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung. Die Höhe der möglichen Förderquote ist abhängig von den Inhalten des zur Förderung beantragten Vorhabens und richtet sich nach der wirtschaftlichen Notwendigkeit. Grundsätzlich können Vorhaben mit bis zu maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Für finanzschwache Kommunen kann die Förderquote auf bis zu maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben werden. Zweckgebundene Spenden zur Erbringung des Eigenanteils sind möglich, soweit ein Eigenanteil von 10 % beim Zuwendungsempfänger verbleibt.

Erfahrungen aus der bisherigen Beratungspraxis

Die Kommunal Agentur NRW, das Tochterunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW, hat vom MKULNV den Auftrag erhalten, die Kommunen im Rahmen der „PlattformKlima.NRW“ bei der Bewerbung und der Erstellung der für die Bewerbung erforderlichen Umsetzungsstrategie zu unterstützen. Aus der bisherigen Beratungspraxis lässt sich u.a. Folgendes ableiten:

Die Kommunen begrüßen, dass das Land die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gezielt fördert. Neben der konkreten Projektförderung wird positiv bewertet, dass die Personalkosten des mit der Umsetzung der Maßnahmen befassten kommunalen Personals förderfähig sind.

Allerdings ist nach Rückmeldung der Gemeinden die Projektlaufzeit von i.d.R. 36 Monaten bei investiven Maßnahmen, insbesondere Bauvorhaben, sehr knapp bemessen. Dies gilt vor allem, wenn noch Planungsleistungen, europaweite Ausschreibungen, Genehmigungsverfahren, Planfeststellungsverfahren usw. durchgeführt werden müssen. In diesen Fällen wäre eine Verlängerung der Förderung sinnvoll.

Insbesondere kleinere Gemeinden und Kommunen mit engen Personalressourcen haben mitunter Probleme, die Projektskizze und den Antrag vorzubereiten, insbesondere, da es sich aufgrund der fördertechnischen Vorgaben um ein Maßnahmenbündel handeln muss, welches oft erfordert, dass verschiedene Fachbereiche der Gemeinden einbezogen werden müssen.

Aus diesem Grunde wird das Zeitfenster zwischen den individuellen Beratungsgesprächen bei den Bezirksregierungen und den Einreichfristen als zu knapp empfunden.

Ein Problem sind auch die zum Zeitpunkt der Projektskizzen-Einreichung vorab nicht genau bekannten Förderquoten.

Der 10 %ige Eigenanteil, der bei Kommunen mit schwieriger Haushaltslage beim Zuwendungsempfänger verbleiben muss, stellt für diese Kommunen ein teilweise nicht zu überbrückendes Finanzierungsproblem dar. Durch die Anforderung, dass es sich um ein Maßnahmenbündel handeln muss, ist bei vorwiegend investiven Maßnahmen auch ein Eigenanteil von 10 % teilweise zu hoch. Unter bestimmten Voraussetzungen ist aus kommunaler Sicht eine 100% Förderung sinnvoll, z.B. bei Projekten mit Vorbildwirkung. Denkbar wäre auch eine Vorfinanzierung der 10% durch das Land oder die Anrechnung von Drittmitteln – wie Spenden – auf den 10 %igen Eigenanteil.